

1. Einleitung

Das Aufgabengebiet der tierärztlichen Tätigkeit erfuhr im Laufe der Entwicklung eine immer größere Erweiterung und, damit verbunden, auch Differenzierung. Nach Überwinden zahlreicher Schwierigkeiten kristallisierte sich als veterinärmedizinisches Spezialgebiet die tierärztliche Lebensmittelhygiene heraus, um zum jetzigen Zeitpunkt ein hohes Maß an Bedeutung und Strukturierung erlangt zu haben. Dementsprechend wandelte sich auch ihr Charakter. War der Tierarzt zunächst nur eine amtliche Person, die über Verderbenheit oder Genußtauglichkeit eines Lebensmittels tierischer Herkunft entschied, so greift er heute neben dieser Tätigkeit auch weitgehend in den Produktionsprozeß der von Tieren stammenden Lebensmittel ein.

Von Tieren stammende Nahrungsmittel sind hochwertige und damit meist teure Produkte, die besonders leicht einer Verderbnis durch Produktionsmängel, Lagerungsfehler oder bakterielle Zersetzung ausgesetzt sind und daher besonderer Sorgfalt in allen Phasen ihrer Bearbeitung und Lagerung bedürfen.

In der DDR hat die tierärztliche Lebensmittelhygiene eine bedeutende gesellschaftliche Aufgabe. Das Veterinärwesen ist, im Gegensatz zur BRD frei von Konkurrenzkampf, frei von Ausbeutung und wirtschaftlichen Sorgen der Tierärzte, unabhängig von Rückwirkungen durch Agrarkrisen (Heinicke, 1967), so daß das Veterinärwesen die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung voll nutzen, zur Erhöhung des Nationaleinkommens sowie zu höherem Lebensstandard aller Bevölkerungsschichten beitragen kann. Es ist daher in der DDR möglich, die hygienischen Anforderungen an ein Nahrungsmittel mit den wirtschaftlichen Interessen des gesamten Volkes zu verknüpfen, da dieses selbst der Eigentümer an den Produktionsmitteln ist. Als Aufgabe des Tierarztes in der Lebensmittelhygiene, sowohl als direkter als auch als indirekter Produktivkraft, ergibt sich die Suche nach Möglichkeiten ständiger Verbesserungen der tierischen Nahrungsmittel in Qualität und Quantität, sowie nach effektivsten Kontroll- und Beratungsmethoden (Barnitzki, 1966), um die Versorgung aus dem nationalen Aufkommen der DDR voll garantieren zu können.

Erst die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse bieten dem Tierarzt ein solches Arbeitsspektrum. Dies ist das Ergebnis einer langen Entwicklung über verschiedene Gesellschaftsordnungen. Wie in den einzelnen geschichtlichen Epochen das Gesellschaftssystem auch strukturiert sein mag, immer wurde die Tätigkeit des Tierarztes in der Lebensmittelhygiene von den jeweiligen Interessen der Besitzer an den Produktionsmitteln beeinflusst.

Die älteste Art einer Kontrolle, die die Menschen ihren Nahrungsmitteln angedeihen ließen, erstreckte sich auf die Fleischbeschau.

Bei den Ägyptern wurden die Opfertiere durch Priester untersucht. Im Römischen Reich gab es zwei Ädile, die für die Gesundheitspolizei und damit für die Überwachung von Läden, Garküchen und Viehmärkten verantwortlich waren. Die Römer aßen, ebenso wie die Israeliten, das Fleisch nur gekocht, später auch gebraten, jedoch nicht roh.

In Deutschland bestand Anfang des 8. Jahrhunderts ein Verbot des Genusses von Pferdefleisch, erlassen von Bonifacius auf Veranlassung des Papstes Gregor VII., da die Germanen das Pferd als heilig erklärt hatten und als Opfertier verwandten. Die katholische Kirche glaubte, durch dieses Verbot das Heidentum liquidieren zu können.

Erst im Mittelalter fand dann auch in Deutschland die Lebensmittelüberwachung in einzelnen Stadtrechten ihren Niederschlag.

Die Lebensmittelüberwachung entwickelte sich immer erst auf bestimmten Kulturstufen und hier zunächst in Städten. Sie spiegelte gleichzeitig die sozialen Verhältnisse wider. Solange die Menschen nicht in größeren Ansiedlungen zusammen lebten und für die Erzeugung aller von ihnen benötigten Lebensmittel selbst aufkamen, bedurfte es auch keiner Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln. Dieses mußte sich natürlich mit der Entwicklung der Städte und des Handwerks ändern. Es kam im Handel mit den Lebensmitteln zur Herausbildung gewisser Gewohnheitsrechte. Die Tatsache jedoch, daß manche Menschen Neigung zum Betrügen und Täuschen besitzen, andererseits auch die Bestrebungen der Zünfte und der Regierungen der Städte, für das Allgemeinwohl, die Volksgesundheit zu sorgen, führten zu der Einführung der

Lebensmittelüberwachung, die nun ihrerseits eine schriftliche Niederlegung des bis dahin gültigen Gewohnheitsrechts erforderte, so daß im Mittelalter eine Vielzahl von örtlich differenzierten Stadtrechten bestand.

Vorerst erstreckte sich die Überwachung vorwiegend auf Maße und Gewichte und auf Lebensmittel von besonders hohem Preis (Gewürze) oder großer Bedeutung (Fleisch, Wein, Brot). Auch prüfte man die Waren nicht nur auf die Güte bezüglich von Verfälschungen, sondern ebenfalls, ob Verdorbenheit vorlag. Es traten bereits hygienische Gesichtspunkte zutage. So wurde z. B. 1250 in Dortmund den Käufern verboten, bei der Besichtigung des Fleisches dieses selbst zu wenden, d. h. sie durften es nicht selbst anfassen. Jenen gesetzlich festgelegten Maßnahmen versuchte man durch Kontrollen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Überwachung wurde mit einfachen Mitteln von praktischen Sachverständigen vorgenommen, die zur Blütezeit der Zünfte denselben entstammten. Doch alle diese verheißungsvollen Bestrebungen erhielten durch den Dreißigjährigen Krieg einen gewaltigen Rückschlag (Fincke, 1933; Holthöfer, 1948).

Erst im 18. Jahrhundert wird in der Lebensmittelüberwachung die Fleischschau vom Kreis-, Polizei- oder Stadtphysikus durchgeführt, der auch berechtigt war, die Viehbeschauer und Trichinenschauer auszubilden (Schmaltz, 1936).

1761 schrieb die kurpfälzisch-bayerische Regierung erneut (erstmalig 1616) die Besichtigung des Schlachtviehs durch verpflichtete Fleischbeschauer vor. Diesbezüglich wurde hier ein Tierarzt zum ersten Male in dem württembergischen Generalreskript erwähnt, das für den Fall eines Ausbruches einer Viehseuche anordnete: "Das Oberamt hat hierauf, wenn ein wissenschaftlich gebildeter Tierarzt in dem Bezirk angestellt ist, durch diesen, außerdem unter näherer Anleitung des Oberamtsarztes durch irgendeinen nach erstandener Prüfung zur Praxis legitimierten Tierarzt die erforderlich nähere Untersuchung an Ort und Stelle sogleich vorzunehmen . . ." (v. Ostertag, 1922; Edelmann, 1923).